

Erklärung des Vorstandes und des Aufsichtsrates der
aap Implantate AG
zu den Empfehlungen der
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“
gemäß § 161 AktG

Die *aap* Implantate AG hat den Empfehlungen des am 26. November 2002 im elektronischen Bundesanzeiger vom Bundesministerium der Justiz veröffentlichten Deutschen Corporate Governance Kodex (in der Fassung vom 7. November 2002) seit ihrer letzten Entsprechenserklärung vom 19. Dezember 2002 mit den nachfolgend aufgeführten Ausnahmen entsprochen:

Die für Vorstand und Aufsichtsrat abgeschlossene D&O-Versicherung enthielt keinen Selbstbehalt (Ziffer 3.8 Absatz 2).

Die Geschäftsordnung des Vorstandes regelte nicht die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit im Vorstand (Ziffer 4.2.1 Satz 2).

Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele war nicht ausgeschlossen (Ziffer 4.2.3 Satz 5).

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder wurde im Anhang des Konzernabschlusses nicht aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen (Ziffer 4.2.4).

Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder wurde nicht festgelegt (Ziffer 5.1.2 Absatz 2 Satz 3).

Eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder wurde nicht festgelegt (Ziffer 5.4.1 Satz 2).

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder enthielt keinen erfolgsorientierten Anteil und berücksichtigte auch die Mitgliedschaft in den Ausschüssen nicht. Es erfolgte keine individualisierte Angabe im Anhang zum Konzernjahresabschluss (Ziffer 5.4.5).

Zwischenberichte wurden entsprechend § 63 der Börsenordnung binnen 60 Tagen nach Ende des Berichtszeitraumes veröffentlicht (Ziffer 7.1.2).

Im Konzernabschluss wurden nicht alle Beziehungen zu Aktionären erläutert, die im Sinne der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften als nahestehende Personen zu qualifizieren sind (Ziffer 7.1.5).

Die *aap* Implantate AG wird den Empfehlungen der am 4. Juli 2003 im elektronischen Bundesanzeiger vom Bundesministerium der Justiz veröffentlichten Neufassung des Deutschen Corporate Governance Kodex (in der Fassung vom 21. Mai 2003) künftig mit nachfolgend aufgeführten Ausnahmen entsprechen:

Die für Vorstand und Aufsichtsrat abgeschlossene D&O-Versicherung enthält keinen Selbstbehalt (Ziffer 3.8 Absatz 2).

Die Geschäftsordnung des Vorstandes regelt nicht die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit im Vorstand (Ziffer 4.2.1 Satz 2).

Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter ist bei der Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder nicht ausgeschlossen. Für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen hat der Aufsichtsrat noch keine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) vereinbart. Die Grundzüge des Vergütungssystems sowie die konkrete Ausgestaltung des Aktienoptionsplans oder vergleichbarer Gestaltungen für Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter sind bisher nicht auf der Internetseite der Gesellschaft in allgemein verständlicher Form bekannt gemacht und im Geschäftsbericht erläutert worden. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat die Hauptversammlung über die Grundzüge des Vergütungssystems und deren Veränderungen noch nicht informiert (Ziffer 4.2.3 Satz 5 bis 8).

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder wird im Anhang des Konzernabschlusses nicht aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und individualisiert ausgewiesen (Ziffer 4.2.4).

Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder ist nicht festgelegt (Ziffer 5.1.2 Absatz 2 Satz 3).

Eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder ist nicht festgelegt (Ziffer 5.4.1 Satz 2).

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder enthält bisher keinen erfolgsorientierten Anteil und berücksichtigt auch die Mitgliedschaft in den Ausschüssen nicht. Es erfolgt keine individualisierte Angabe, aufgegliedert nach Bestandteilen im Anhang zum Konzernjahresabschluss (Ziffer 5.4.5).

Zwischenberichte werden entsprechend § 63 der Börsenordnung binnen 60 Tagen nach Ende des Berichtszeitraumes veröffentlicht (Ziffer 7.1.2).

Im Konzernabschluss werden nicht alle Beziehungen zu Aktionären erläutert, die im Sinne der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften als nahestehende Personen zu qualifizieren sind (Ziffer 7.1.5).

Berlin, 18. Dezember 2003



Lothar Just
Aufsichtsratsvorsitzender



Uwe Ahrens
Vorstandsvorsitzender